Bezugs-Preis

für Leipzig und Vororte: In der Haupt-Expedition oder deren Ausgabestellen abgeholt monatlich: Ausgabe A (1 mal täglich) 70 Pf., Ausgabe B (2 mal täglich) 80 Pf., bei Zustellung ins Haus Ausgabe A 80 Pf., Ausgabe B 1 Mark. Durch unsere auswärtigen Ausgabestellen und durch die Post bezogen (1 mal täglich) innerhalb Deutschlands monatlich 1 Mark ausschl. Bestellgebühren, für Oesterreich-Ungarn 5 K 45 h vierteljährlich, die übrigen Länder laut Zeitungspreisliste.

Diese Nummer kostet auf allen Bahnhöfen und bei den Zeitungs-Verkäufern **10 Pf.**

Redaktion und Expedition: Johannisgasse 8.
Telephon Nr. 153, Nr. 222, Nr. 1173.
Berliner Redaktions-Bureau: Berlin NW. 7, Prinz Louis Ferdinand-Straße 1.
Telephon I, Nr. 9275.

Morgen-Ausgabe B.

Leipziger Tageblatt
und
Handelszeitung.

Amtsblatt des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis

die 6gespaltene Petitzeile für Geschäftsinserate aus Leipzig und Umgebung 25 Pf., Familien-, Wohnungs- u. Stellen-Anzeigen, sowie An- und Verkäufe 20 Pf., finanzielle Anzeigen 30 Pf.
für Inserate von auswärts 30 Pf. Reklamen 75 Pf., auswärts 1 Mark. Beilagegebühr 4 Mark p. Tausend exkl. Postgebühr. Geschäftsanzeigen an bevorzugter Stelle im Preise erhöht. Rabatt nach Tarif. Für Inserate vom Auslande besonderer Tarif.

Anzeigen-Annahme: Augustusplatz 8, bei sämtlichen Filialen u. allen Annoncen-Expeditionen des In- und Auslandes.

Für das Erscheinen an bestimmten Tagen u. Plätzen wird keine Garantie übernommen. Festerteilte Aufträge können nicht zurückgezogen werden.

Haupt-Filiale Berlin: Carl Duncker, Herzgl. Bayr. Hofbuchhandlg., Lützowstraße 10 (Tel. VI, 4603).
Filial-Expedition: Dresden, Marienstr. 34.

Sonnabend 2. März 1907.

101. Jahrgang.

Nr. 61.

Das Wichtigste vom Tage.

* Der Kaiser empfing gestern eine Abordnung seines russischen Regiments Wyborg. (S. Dtschs. R.)

* Wie die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" zuverlässig erfährt, ist die Nachricht der „Königsberger Allgemeinen Zeitung" über den angeblichen Rücktritt des Staatssekretärs des Reichsschatzamtes, Frhr. v. Stengel, nicht richtig.

* In der gestrigen Reichstagssitzung sprachen vor allem Fürst Hatzfeld, Semler, Singer und durch diesen provoziert v. Liebert. Die Etatsberatung wurde noch nicht zu Ende geführt. (S. d. bes. Art. u. Parlamentsber., 2. Beilage.)

* Wie wir erfahren, ist es nicht unwahrscheinlich, daß die nationalliberale Partei zum Antrag wegen der Schiffahrtsabgaben zwei Redner stellen wird, und zwar werden wahrscheinlich Dr. Junck über die verfassungsrechtliche und Dr. Stresemann über die wirtschaftliche Seite der Angelegenheit sprechen.

* Oberlandesgerichtsrat Roeren hat die von ihm nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienst erhalten.

* Bei der heutigen Reichstagsersatzwahl im Wahlkreise Mühlhausen (Thür.) wurde der Konservative Arnstadt mit 11 992 Stimmen gewählt. Der Freisinnige Merten erhielt 5984, der Sozialist Grunewald 5589 Stimmen.

* Der ehemalige englische Botschafter in Wien, Mr. Plunkett, ist in Paris gestorben.

* Der schweizerisch-serbische Handelsvertrag ist in Belgrad unterzeichnet.

* In Petersburg wurden 5 konstitutionelle Demokraten in die Duma gewählt, darunter der ehemalige Ackerbauminister Kuttler; außerdem ein Arbeiterparteiler. (S. Ausl.)

* Gestern nachmittag gegen ½2 Uhr wurde im Grundstück Sidonienstraße 51 ein Raubüberfall an einer 65 Jahre alten Dame verübt. Der Täter ist entkommen. (S. Lpzg. Tag.)

Am Ziel.

Der bekannte politische Schriftsteller Dr. Arthur Dix schreibt uns unter obiger Ueberschrift im Anschluß an einen von ihm früher veröffentlichten Artikel der „Nationalliberalen Jugend", den wir s. Zt. erwähnt haben:

„Im deutschen Parteileben hat in jüngster Zeit eine merkbare und sehr beachtenswerte Umwandlung begonnen. Sucht man den Dingen auf den Grund zu gehen, so wird man eine den beteiligten Kreisen selbst bisher kaum bewußte Grundtendenz beobachten können, die dahin geht, zwischen den großen Hauptgruppen der bürgerlichen Parteien ein gewisses Gleichgewicht herzustellen und auf dem geebneten Boden einer besseren Gleichberechtigung und eines ausgeglichenen Einflusses dieser Hauptgruppen den gemeinsamen Kampf gegen die Sozialdemokratie zu erleichtern und zu fördern. Die Herstellung eines solchen Gleichgewichts wurde bisher verhindert durch die tiefen Gegensätze innerhalb der liberalen Parteien und durch den überragenden Einfluß des Zentrums; in beiden Beziehungen nun macht sich gleichzeitig eine Wandlung bemerkbar."

So schrieb ich am 10. Mai in dem Organ des Reichsverbandes der Nationalliberalen Jugend in einem Artikel über das „Gleichgewicht der Parteien", der davon ausging, daß mit der gegen Klerikaldemokratie und Sozialdemokratie durch Konservative und Liberale erfolgten Annahme des selbständigen Kolonialstaatssekretariats in zweiter Lesung ein Wendepunkt in unserer inneren Politik eingetreten sei. Ich suchte dann auszuführen, daß von dem Augenblick an, da die freisinnigen Volksparteien in militärischen, maritimen und kolonialen Fragen eine Schwenkung vollzogen, die alte Abwehrmehrheit des Zentrums unsicher geworden und der den konservativen Gruppen insgesamt in ziemlich gleicher Stärke gegenüberstehende liberale Block den liberalen Einfluß auf den Gang der Regierungsgeschäfte zu stärken vermöge, und fügte hinzu: „Die Regierung wird mit der Schwenkung der freisinnigen Volksparteien unabhängiger von dem Einflusse des Zentrums. Die bürgerlichen Parteien untereinander stehen in bezug auf ihren praktisch-politischen Einfluß gleichwertiger da. Je vollständiger dieses Gleichgewicht hergestellt wird, je mehr der Alp des überragenden Zentrumseinflusses weicht, umso besser kann sich das Verhältnis zwischen den großen bürgerlichen Parteigruppen gestalten, umso einiger können sie auch bestehen in der gemeinsamen Abwehr der Sozialdemokratie. Es leuchtet ein, daß beide Erscheinungen von hoher Bedeutung für unsere Politik werden können."

Damals war noch die Annahme möglich, daß durch Spaltung des Zentrums in kolonialpolitischen und ähnlichen Angelegenheiten auch ohne Reichstagsauflösung die angedeutete Herstellung des Gleichgewichts der großen bürgerlichen Parteien erreicht werden könnte. Aber — es fiel ein Reif in der Frühlingsnacht, die dritte Beratung über das Kolonialstaatssekretariat brachte die Ablehnung. Diese Ablehnung glaubte ich indessen in der Nummer der erwähnten Monatsschrift vom 10. Juni als einen „Pyrrhussieg" des Zentrums bezeichnen zu können, der durch auffallende Aehnlichkeiten in der Parteikonstellation an den Tag erinnerte, an dem die Zentrumsherrschaft im Reichstag ihren äußeren Glanz durch die plötzliche Umwandlung des Präsidiums erhielt. Die damals ausgesprochene Auffassung, daß man in diesem Moment versucht sei, hier an die Grenzen einer parlamentsgeschichtlichen Epoche zu denken, ist durch die spätere Entwicklung, zumal durch die Wahl des neuen Präsidiums, bestätigt worden. Ebenso bestätigt weiterhin die folgenden Sätze:

Gerade dadurch, daß dieser Sieg des Zentrums eine so empfindliche Niederlage der Regierung bedeutet, wird er zu einem Pyrrhussieg. Man muß auch noch hinzunehmen, daß zu derselben Zeit, in der Konservative und Nationalliberale im Reichstag geschlossen dem Zentrum die Verantwortung überließen, dieselben Parteien im Abgeordnetenhause endgültig ihren Frieden über den Abschluß des Schulunterhaltungsgesetzes ohne das Zentrum machten. Falsch ist es, wenn ultramontane Blätter deshalb von einer „Galvanisierung" des alten Kartells reden; sicherlich bestand auf nationalliberaler Seite bei diesem zwiefachen Zusammengehen mit den beiden konservativen Parteien nicht die Absicht, das alte Kartell wieder zu beleben; vielmehr wird die Wiederanbahnung enger Beziehungen zu den Freisinnigen durchaus im Auge behalten, allerdings nicht ohne das Ziel, später im Bedarfsfalle durch vereintes Schlagen der großen konservativen Gruppe und der großen liberal-freisinnigen Gruppe der vereinten Klerikaldemokratie und Sozialdemokratie nicht wieder die Entscheidung über nationale Machtfragen zufallen zu lassen. In diesem Sinne werden die letzten kolonialpolitischen „Siege" des Zentrums fortwirken."

Der Ausfall der Reichstagswahlen hat in geradezu verblüffender Weise bestätigt, daß die Zeit reif gewesen, das verhängnisvolle Uebergewicht des Zentrums zu beseitigen und ein Gleichgewicht der großen bürgerlichen Parteien, bezw. Parteigruppen, herzustellen. Wenn man einen konservativen Block und einen liberalen Block zusammenfassen darf, so ist jeder dieser beiden Blocks im neuen Reichstag fast genau in derselben Stärke vertreten, wie das Zentrum, und zwar in solcher Stärke, daß die Regierung in der glücklichen Lage ist, durch jede beliebige Kombination dieser drei Gruppen von Fall zu Fall eine Mehrheit bilden zu können, während es in der Hand des Zentrums nicht mehr liegt, seinerseits durch das Operieren mit verschiedenen Mehrheiten die Regierung im Schach zu halten und unter das taubinische Joch zu zwingen. Es war einstweilen ganz unmöglich, und vom Standpunkt der Regierung auch gar nicht nötig, dem Wahlkampf ein anderes Ziel zu setzen. Ihr konnte nicht daran liegen, irgend eine andere Partei, welche es auch immer sei, so stark zu machen, daß sie an die ausschlaggebende Stelle des Zentrums rücken könnte; sie konnte nur danach streben, freie Hand bei der Mehrheitsbildung zu behalten und insbesondere für die nationalen Fragen eine solche Mehrheit zu schaffen, die ihr den Zwang zu fortwährendem Kuhhandel mit dem Zentrum nahm.

Daß dieses Ziel erreicht ist, muß als großer Erfolg des Fürsten Bülow bezeichnet werden. Sache der Parteien selbst ist es nun, die neu geschaffene Situation richtig zu verstehen und auszunutzen. Sache des Liberalismus insbesondere, sich mit Energie jene Gleichberechtigung im Parlament zu sichern, die ihm wegen seiner Zersplitterung und geringen Stärke früher lange Zeit versagt war. Der liberale Block, so lange er nur als solcher zusammenhält, hat im neuen Reichstag gegenüber der Regierung nicht um einen Deut weniger Einfluß, als der konservative Block oder das Zentrum. Er ist ein Faktor, der gemäß seiner ziffernmäßigen Stärke genau dieselbe Einwirkung auf den Gang der Regierungsgeschäfte beanspruchen darf, wie jede der beiden andern Gruppen. Es ist von wesentlichem Vorteil für ihn, daß die Beseitigung der Notwendigkeit, bei jeder Mehrheitsbildung mit dem Zentrum zu rechnen, die Regierung aus der Zwangslage befreit hat, die sogenannte „mittlere Linie" des Fürsten Bülow bisher immer weiter nach rechts abweichen zu lassen. Von dem Augenblick an, da die Verschiebenheit der Komponenten weggefallen ist, kann die Resultante eine Richtung einnehmen, die begründeten liberalen Ansprüchen in erheblich stärkerem Maße gerecht wird. Die wichtigste Lehre aber, die der Ausgang des Wahlkampfes den Liberalen deutlich demonstriert hat, ist die Mahnung zur Einigkeit; die Mahnung, in nationalen Fragen geschlossen nicht zu versagen, in innerpolitischen Fragen geschlossen den liberalen Einfluß zur Geltung zu bringen.

Aus dem Reichstag.

(Telegraphischer Bericht.)

Die Etatberatung des Reichstages am Freitag, die bei erheblich verminderter Frequenz stattfand, gravitierte nach drei Punkten: die Stellung der Rechten in der neuen Mehrheit, die Semlersche Abwehr gegenüber dem Zentrum und die Verteidigung des Reichsverbandes durch General v. Liebert. Eröffnet wurde die Sitzung mit einer Erklärung von wenig besetzten Bundesratstisch aus. Konteradmiral Capelle bestritt, daß Marinesoldaten und Kanzleidiener vom Reichsmarineamt zum Flottenverein kommandiert worden seien. Dann kam das von uns angekündigte Debakel des reichsparteilichen Abgeordneten v. Gamp durch dessen Fraktionsgenossen Fürsten v. Hatzfeld, den früheren Oberpräsidenten von Schlesien, der mit bemerkenswertem Freimut an die Dinge herantrat. Er hatte nichts gegen eine Börsenreform, die er sogar als nötig bezeichnete, bedauerte, daß Herr Gamp von einem Zusammengehen mit dem Zentrum gesprochen habe und forderte zum Ausgleich der Gegensätze unter den nationalen Parteien auf. Die Rede machte einen sehr guten Eindruck auf der Linken. Der nationalliberale Abgeordnete Semler wehrte darauf die Angriffe Gröbers auf die Nationalliberalen ab. Hervorzuheben ist die Konstatierung, daß die Nationalliberalen keinen Kulturkampf bei den Wahlen gewollt haben und daß die bekannte Interpellation Bassermann wegen des „persönlichen Regiments" nicht mit dem Reichskanzler vereinbart gewesen ist.

Herr Singer, der folgende Redner, war mit den Erfolgen der Wahl für die Sozialdemokratie ganz zufrieden und erschrak in tiefster Seele, daß die Regierung sich in den Wahlkampf noch mehr einzumischen gedenke. Er sparte sich aber die höchsten Töne für den Reichsverband auf und posierte dann nicht übel als gekränkte Unschuld, die sich den Ton des Reichskanzlers ihr gegenüber verbitten müsse. Er erzielte einen rechtlichen Erfolg in der Rolle eines Anstandslehrers: „Singer spricht von schämen!" wurde ihm zugerufen. Das hinderte ihn aber nicht, die Freunde des Herrn v. Liebermann die Manöver des Wahlkampfes zu nennen.

Graf Posadowsky gab einige interessante Zahlen über die Fälle in Deutschland, England und Amerika und der konservative Abgeordnete Winkler sprach sich u. a. für die Versicherung der Privatangestellten aus. Der Abgeordnete Eickhoff von der Freisinnigen Volkspartei sprach pro domo und wollte nicht einsehen, weshalb er sein Mandat nicht ausüben solle, was noch zu persönlichen Bemerkungen zwischen ihm und dem Abgeordneten Spahn führte. Und schließlich sprach der Abgeordnete v. Liebert gegen Singer. Seine zum Teil recht geschickten Ausführungen zugunsten des Reichsverbandes litten jedoch am Schluß durch eine gewisse Verstiegenheit im Ton und eine im Parlament nur selten angebrachten Pathetik. Auch soll sich ein Politiker immer hüten, zu prophezeien, dieweil es eben häufig anders kommt!

Preussen und die Reichsgesetzgebung.

In einem „Wider die Schiffahrtsabgaben" betitelten Artikel ist vor einigen Wochen in unserer Zeitung ausgeführt worden, wie die preußische Regierung damit umgeht, auf Grund des § 19 des preußischen Wasserstraßengesetzes vom 1. April 1906 Schiffahrtsabgaben auf der Elbe und dem Rheine einzuführen, ohne Anstalten zu treffen, eine Aenderung des Art. 54 Abs. 4 der Reichsverfassung, der der Einführung von Schiffahrtsabgaben auf allen natürlichen Wasserstraßen entgegensteht, herbeizuführen, und daß sie sich dadurch in Widerspruch mit der Reichsgesetzgebung setzt. Wenigstens geht die herrschende Meinung, die von den Staatsrechtslehrern, mit Laband in Straßburg und Mayer in Leipzig an der Spitze, vertreten wird, und der sich auch die Vertreter der sächsischen Regierung, in einer am 18. Januar in Dresden abgehaltenen Versammlung von Interessenten der Elbschiffahrt, angeschlossen haben, dahin, daß der § 19 des preußischen Wasserstraßengesetzes nur dann durchgeführt werden kann, wenn Art. 54 Abs. 4 der Reichsverfassung aufgehoben oder geändert wird.

Ein zweiter Fall, bei dem die preußische Regierung eine Gesetzesbestimmung, die sich mit der Reichsgesetzgebung nicht vereinbaren läßt, sanktioniert hat und, gestützt auf sie, in Rechtsverhältnisse eingreift, die ausdrücklich durch Reichsgesetze geregelt sind, ist durch § 6 Nr. 2 des preußischen Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 gegeben. Durch diese Bestimmung wird nämlich den Kreisdörfern — und den ihnen verwaltungsrechtlich gleichstehenden Stadtgemeinden — die Befugnis eingeräumt, mittels Erlasses von Steuerordnungen indirekte Steuern auf die Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus zu legen.

Obwohl es zunächst den einzelnen Gewerbetreibenden, die durch eine auf Grund des § 6 Nr. 2 des genannten Gesetzes von der zuständigen Kreisvertretung oder Stadtverwaltung eingeführte Steuerordnung zur Konzessionssteuer herangezogen werden, obliegt, die Steuerordnung im Verwaltungsstreitverfahren als rechtsungültig anzufechten, hat es der Zentralverband deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender (mit dem Sitze in Leipzig) zunächst im Interesse einer großen Anzahl ihm als Mitglieder angehöriger preußischer Spirituosenkleinhändler und ein Schankgewerbe betreibender Nahrungsmittelhändler für seine Pflicht gehalten, bei dem preußischen Ministerium des Innern gegen die Schankkonzessionssteuer vorstellig zu werden. Er hat gebeten, „gesetzgeberische Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, die die Integrität eines Reichsgesetzes, wie insbesondere der Reichs-Gewerbeordnung, gegenüber der Anwendung des § 6 Nr. 2 des preußischen Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 zu wahren geeignet sind, und bis auf weiteres allen von Landkreisen und Stadtgemeinden beschlossenen Steuerordnungen, durch die eine Konzessionssteuer eingeführt werden soll, die Genehmigung zu versagen."

Um unseren Lesern darzutun, inwiefern die genannte Bestimmung des preußischen Kreis- und Provinzialabgabengesetzes gegen die Reichsgesetzgebung verstößt, sei es uns gestattet, auf den zweiten Teil der Begründung zu der erwähnten Eingabe des Zentralverbandes einzugehen, der sich auf ein im Auftrage des Reichsverbandes deutscher Gastwirtsverbände vom Syndikus des deutschen Gastwirtsverbandes Justizrat Wreschner ausgearbeitetes, sehr eingehendes juristisches Gutachten stützt. In diesem Gutachten kommt der Justizrat zu der Ansicht, daß die Frage, ob gegen die Gültigkeit der Konzessionssteuer rechtliche Bedenken geltend zu machen sind, zu bejahen ist. In der Eingabe heißt es sodann:

„Wie Justizrat Wreschner zunächst ausführt, ergibt sich daraus, daß den Kreisen bez. den Gemeinden gestattet ist, eine Steuer als Gegenleistung für die Erlangung einer Konzession zu fordern, die Tatsache, daß die Zahlung der Steuer in Wechselbeziehungen zu der Erlangung der Konzession steht. Es werde zwar — sagt er — die Erteilung der Konzession nicht ausdrücklich von der Zahlung der Steuer abhängig gemacht, es sei aber wirtschaftlich wie in bezug auf die Frage nach den Wechselbeziehungen zwischen der Konzessionserteilung und der Steuer auch rechtlich gleichbedeutend, ob durch die theoretisch bedingungslose Erteilung der Konzession die physische Voraussetzung für das Recht der zwangsweisen Einziehung einer Abgabe geschaffen, oder ob die Erteilung der Konzession von der vorherigen freiwilligen, nicht erzwingbaren Zahlung des Steuerbetrages abhängig gemacht wird. In beiden Fällen sei der Tatbestand gegeben, daß mit der Erlangung der Konzession die Verpflichtung zur Zahlung einer Steuerabgabe gesetzlich verknüpft ist, daß also die Freiheit des Konzessionserwerbes durch eine auch bei der nachträglichen Erhebung vorhandene wirtschaftliche Belastung des Erwerbers beschränkt wird. Eine solche Beschränkung verstoße aber zunächst — allgemein — gegen das in § 1 der Reichs-Gewerbeordnung zum Ausdrucke gebrachte Prinzip der Gewerbefreiheit. Die Bestimmung dieses Paragraphen kennzeichne sich nach der von der Rechtsprechung wie der Praxis anerkannten Ansicht Labands (Deutsches Staatsrecht, 2. Aufl., Bd. II, S. 201, Anm. 1) „als die Negation gesetzlicher Beschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit in bezug auf die gewerbliche Tätigkeit". Die praktische Bedeutung des § 1 RGO. in Verbindung mit dem Inhalte des Artikels 2 der Verfassung des Deutschen Reiches (daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen) liege darin, daß nicht nur alle bisher bestehenden landesgesetzlichen und gewohnheitsrechtlichen Beschränkungen der Zulassung zum Gewerbebetriebe aufgehoben worden sind, sondern daß auch den Einzelstaaten die Befugnis entzogen worden ist, durch autonome Verordnungen solche Beschränkungen einzuführen, soweit nicht die RGO. selbst dies ausdrücklich als zulässig erklärt. Durch § 6 Nr. 2 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes sei aber in der Tat eine Beschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit in bezug auf die Betätigung des Schankgewerbes, nämlich eine Beschränkung der Zulassung zur schankgewerblichen Tätigkeit zum Gesetze erhoben worden.

In erhöhtem Maße widerspricht, wie Justizrat Wreschner weiter darlegt, die Einführung einer Konzessionssteuer der ausdrücklichen Bestimmung des § 7 Abs. 1 Nr. 6 der Reichsgewerbeordnung. Dort heißt es: „Von 1. Januar 1873 ab sind . . . . . aufgehoben 6. vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen." Die Konzessionssteuer gehöre nicht zu den von der angezogenen Bestimmung ausgenommenen Gewerbesteuern, deren charakteristische Merkmale im Sinne des Gewerbesteuergesetzes 1. die regelmäßig zeitliche Wiederkehr der Abgabe bis zur Beendigung der Gewerbetätigkeit und 2. die Abhängigkeit der Steuer von dem Ertrage eines Gewerbes seien, sondern sie stelle eine einmalige Abgabe dar und sei auch ganz unabhängig sowohl von der Ausübung und der Dauer der schankgewerblichen Tätigkeit als auch von deren Ertrage.

Dieses juristische Gutachten gewinnt durch einige Erkenntnisse des Reichsgerichts an Wert und Bedeutung. Bei der Entscheidung eines Streitfalles ist der oberste Gerichtshof zu folgender Feststellung gelangt: Aus dem durchgebildeten Prinzipe der Gewerbefreiheit geht hervor, daß, abgesehen von den staatlichen und kommunalen Gewerbesteuern, keine andere Abgabe für das Gewerbe bestehen bleiben soll. In einem anderen Erkenntnisse führt das Reichsgericht aus, daß durch § 7 Abs. 1 Nr. 6 R. G. O. diejenigen Abgaben aufgehoben seien, die für die Gestattung eines Gewerbebetriebes gefordert werden."

Es dürfte gewiß unsere Leser interessieren, daß ein dem genannten Zentralverband angeschlossener Landesverband, der Verband Sächsischer Kaufleute", vor einem Jahre in einer Eingabe die sächsische Staatsregierung gebeten hat, sie möge im Bundesrate für die Erhaltung der bestehenden, durch Reichsverfassung und Staatsverträge gewährleistete Abgabenfreiheit des Elbstromes eintreten. In der Begründung der Eingabe wurden die Rücksichten auf die sächsische Volkswirtschaft, die in ihren wichtigsten Zweigen durch Erhebung von Schiffahrtsabgaben geschädigt würde, ins Treffen geführt. Wenn schließlich der Verband auf die politische Seite der von dem preußischen Nachbarstaate geplanten Einführung von Schiffahrtsabgaben hinwies, „mit deren Hilfe die preußischen Staatsbahnen im Wettbewerbe mit der Binnenschiffahrt möglichst gestärkt und gleichzeitig die Einfuhr ausländischer Erzeugnisse auf den Wasserstraßen erschwert werden soll, so machte er damit lediglich von einem Rechte seiner Mitglieder als Staatsbürger Gebrauch, denen es nicht gleichgültig sein dürfte, daß die von dem Altreichskanzler Fürsten Bismarck mit weiser Umsicht allezeit gehütete Reichsverfassung ohne zwingende Gründe geändert werden solle." Der Verband befürchtet zwar nicht ernstlich, so schloß die Eingabe, „daß die Königl. sächs. Staatsregierung ihre Herren Bundesratsbevollmächtigten im Sinne einer Zustimmung zu einem auf Einführung von Schiffahrtsabgaben gerichteten Antrage der Königl. preuß. Regierung im Bundesrat anweisen werde, er glaubt aber, es werde der Landesregierung nicht unwillkommen sein, bei der Begründung ihrer ablehnenden Haltung im Bundesrate hinter sich auch das ansehnliche Kontingent des kaufmännischen Mittelstandes zu wissen."

Nachdem die zunächst interessierten Kreise in beiden Fällen das ihrige getan haben, um gegen Bestrebungen und gesetzgeberische Maßnahmen der preußischen Regierung, die mit der Reichsgesetzgebung nicht vereinbar sind, zu protestieren, verlangt es auch das politische Interesse aller deutschen Staatsbürger, daß die gesetzgebenden Faktoren des Reiches, Bundesrat und Reichstag, sich mit diesem Verhalten Preußens beschäftigen.

„Videant consules, ne quid res publica detrimenti capiat!"

Deutsches Reich.

Leipzig, 2. März.

* **Der Kaiser** empfing gestern eine Deputation seines russischen Regiments Wyborg mit dem früheren Kommandanten, Generalmajor Sajautschkowski, und dem jetzigen Kommandeur, Oberst Pojerzowow, an der Spitze, um aus ihren Händen ein Gemälde entgegenzunehmen, auf dem das Regiment während der Schlacht bei Sitwantung dargestellt ist. Der Deputation gehört auch Professor Roubeaux an. Offiziere des Alexander-Regimentes sind den Russen zu Begleitern beigegeben.

* **Der Arbeitsplan des Reichstages** hat sich abermals geändert. Der Seniorenkonvent beschloß, die Etatsberatung in erster Lesung erst am Montag oder Dienstag zu Ende zu führen, dann sollen die Nachtragsetats für Südwestafrika ohne Kommissionsberatung im Plenum erledigt werden, hierauf folgen die Interpellationen. Der Beginn der Sitzungen ist für heute, Sonnabend, auf 11 Uhr und für Montag auf 2 Uhr festgesetzt.

* **Parlamentarische Nachrichten.** Die Nationalliberalen bringen einen Antrag Sieg-Dr. Stresemann-Wehlen auf Herabsetzung der Inlandsverbrauchsabgabe auf Zucker von 14 auf 8 ℳ ein. — Die Abgg. Dr. Bassermann und Dr. Stresemann haben einen Antrag auf Abänderung des § 63 des Handelsgesetzbuchs eingebracht. Es handelt sich um die Fortzahlung des Gehalts an die Handlungs-

SLUB
Wir führen Wissen.